

## **Richtlinien zur Berechnung der Reisekosten<sup>1)</sup> (Zusatz Reisekostenabrechnung)**

### **1) Reisekosten/Beförderungsmittel:**

#### **1. 1) PKW:**

Für die Fahrt mit einem PKW von einer Strecke bis zu 100 km darf ein Kilometersatz von € 0,356 und für jeden(r) weiteren MitfahrerIn € 0,043 verrechnet werden.

Für eine PKW-Fahrt über 100 km wird keine Kilometersatz-Verrechnung durchgeführt. Ersatzweise wird ein Zugticket 2. Klasse vom Hauptbahnhof Linz bzw. Bahnhof Pregarten bis zum nächstgelegenen Bahnhof des Reiseziels und Retour vergütet. Etwaige begründete Ausnahmefälle müssen mit dem SFB-Büro vor Reiseantritt abgesprochen werden.

#### **1. 2) Zugkosten:**

Bei angefallenen Zugkosten müssen der Reisekostenabrechnung Originaltickets beigelegt werden. Nur die belegbaren Zugkosten können vergütet werden.

#### **1. 3) Flugkosten:**

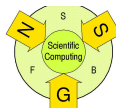
Bei angefallenen Flugkosten müssen der Reisekostenabrechnung Originaltickets sowohl als auch die Originalrechnung beigelegt werden. Nur die belegbaren Flugkosten können vergütet werden.

#### **1. 4) Sonstige Transportkosten:**

Das sind Taxikosten, Straßenbahn- oder U-Bahnkosten, Buskosten, etc. Auch hierbei müssen Originaltickets- und Fahrscheine der Reisekostenabrechnung beigelegt werden, ansonsten können die angefallenen Kosten nicht vergütet werden.

### **2) Tagesgebühren/Spesenersatz:**

Anmerkung: Unter dem Begriff Tagesgebühren oder Spesenersatz (Formular für Uni-Angestellte oder SFB-Wissenschaftler und Gäste) wird das Taggeld verstanden.



# Johannes Kepler Universität Linz Spezialforschungsbereich F013



Sprecher: Univ.-Prof. Dr. Peter Paule

## 2.1) Vergütung von An- und Abreisetagen:

### 2.1.1) SFB-MitarbeiterInnen und MitarbeiterInnen der Grundausrüstung:

Hinfahrt:	Abreise vor 12:00 Uhr	voller Tagsatz
	Abreise nach 12:00 Uhr	50 % vom Tagsatz
Rückfahrt:	Ankunft vor 12:00 Uhr	50 % vom Tagsatz
	Ankunft nach 12:00 Uhr	voller Tagsatz

### 2.1.2) SFB-Gäste:

Anreisetag:	Ankunft vor 12:00 Uhr	voller Tagsatz
	Ankunft nach 12:00 Uhr	50 % vom Tagsatz
Abreisetag:	Abfahrt vor 12:00 Uhr	50 % vom Tagsatz
	Abfahrt nach 12:00 Uhr	voller Tagsatz

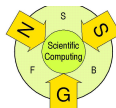
## 2.2) Vergütung der Restlichen Tage:

- Ist bei den Übernachtungskosten das **Frühstück** inkludiert, werden vom Tagsatz **15 % abgezogen**.
- Werden vom Veranstalter die Kosten für **Mittagessen** oder **Abendessen** getragen, werden jeweils **40 %** vom Tagsatz **abgezogen**.
- Bei **voller Verpflegung** wird **kein Taggeld** vergütet.

## 3) Nächtigungsgebühren/ Nächtigung:

### 3.1) Hotelkosten

Hier sind die angefallenen Hotelkosten einzutragen. Pay-TV, Telefon und Getränke sowie Snacks aus der Minibar werden nicht vergütet. Die Hotelrechnung muss der Reisekostenabrechnung beigelegt werden, ansonsten können die angefallenen Kosten nicht vergütet werden.



Johannes Kepler Universität Linz  
**SpezialForschungsbereich F013**



Sprecher: Univ.-Prof. Dr. Peter Paule

---

#### **4) Sonstiges/Sonstige Reisekosten:**

##### **4.1) Teilnehmergebühr, Visum**

Auch hierbei müssen alle Originalbelege der Reisekostenabrechnung beigelegt werden, ansonsten können die angefallenen Kosten nicht vergütet werden.

#### **5) Abstract (Talk/Poster)**

Alle SFB-Mitarbeiter (Angestellte sowie MitarbeiterInnen der Grundausrüstung) müssen noch VOR der Reise einen ausgefüllten Reiseantrag mit beigelegtem Abstract vom Sprecher genehmigen lassen. Folgende Punkte müssen beim Abstract beachtet werden:

- Name der/des Vortragenden muss aufscheinen
- Titel des Vortrages/Posters muss aufscheinen

**WICHTIG:** Bei Talk- oder Posterpräsentationen die „SFB-Support Notice“ nicht vergessen!  
(zB.: Supported by SFB F013 grant of the Austrian Science Foundation FWF.)

#### **Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:**

##### **Marion Schimpl**

Sekretariat des SpezialForschungsbereich F013

DW: 7174,

Fax: 7179,

[marion.schimpl@sfb013.uni-linz.ac.at](mailto:marion.schimpl@sfb013.uni-linz.ac.at)

Linz, am 6. Juli 2005

Univ.-Prof. Dr. Peter Paule  
Institutsvorstand und Sprecher des SFB

<sup>1)</sup> Diese Richtlinien wurden an die Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten angelehnt.